

## Steuervorlage 17 – Version des Ständerates und Steuergesetzrevision des Kantons Luzern

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2018 die Botschaft zur Steuervorlage 17 (SV17) verabschiedet. Kernpunkt der SV17 bildet weiterhin die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten kantonalen Statusgesellschaften (Holding/Domizilgesellschaften). Im Gegenzug sollen diverse steuerliche Massnahmen die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten. Der Ständerat hat die Vorlage in einigen zentralen Punkten angepasst, um diese aus seiner Sicht mehrheitsfähig zu machen. Das Geschäft geht nun in den Nationalrat.

Im Mai 2018 hat die Regierung des Kantons Luzern die Umsetzung der SV17 auf kantonaler Ebene im Rahmen einer Vernehmlassungsvorlage (Steuergesetzrevision 2020) bekannt gegeben. Wir verschaffen Ihnen nachfolgend einen Überblick.

### Version Ständerat

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III durch das Volk am 15. Februar 2017, hat der Bundesrat mit der Steuervorlage 17 (SV17) im Frühjahr 2018 dem Parlament eine überarbeitete Version präsentiert. Über dessen Inhalt haben wir im Steuer-Info vom April 2018 bereits berichtet.

Die ständerätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) hat die Vorlage in einigen zentralen Punkten angepasst, um diese aus ihrer Sicht mehrheitsfähig zu machen. Die grösste Anpassung besteht in der Verknüpfung der

Steuervorlage mit der AHV-Revision. Anstelle höherer Familienzulagen soll ein sozialer Ausgleich über die AHV vorgenommen werden. Die veranschlagten Steuerausfälle sollen mehrheitlich durch einen sozialen Ausgleich in der AHV «gegenfinanziert» werden. Die zusätzlichen AHV-Einnahmen finanzieren sich durch zusätzliche 0.3 % Lohnbeiträge (hälftig bezahlt durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber), die Zuweisung eines Demografieprozents der MWST an den AHV-Ausgleichsfonds sowie die Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV. Durch die Verknüpfung mit der AHV heisst die Vorlage neu «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF).

Die weiteren steuerrechtlichen Anpassungen betreffen die Senkung der Mindestbesteuerung von Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen von 70 % (Vorschlag Bundesrat) auf 50 % (Vorschlag WAK) und die Möglichkeit eines Eigenkapitalzinsabzugs (beides auf kantonaler Ebene). Auf Bundesebene ist eine Besteuerung der Dividendeneinkünfte von 70 % vorgesehen. Zudem gibt es eine Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip für börsenkotierte Unternehmen, wonach diese Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei auszahlen dürfen, wenn sie in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausschütten.

### Steuergesetzrevision Kanton Luzern

Die wesentlichen Änderungen des Luzerner Steuergesetzes gemäss den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf sind die folgenden:

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften).
- Einführung einer Patentbox mit einer Entlastung von 10 % (mit Einführung einer Entlastungsbegrenzung).
- Einführung einer festen Kapitalsteuer von 0.001 % für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen.
- Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes für Erträge aus massgebenden Beteiligungen von bisher 50 % (Geschäftsvermögen) und 60 % (Privatvermögen) auf neu 70 % (sog. Dividendenprivileg).
- Erhöhung des Gewinnsteuersatzes je Einheit von 1.5 % auf 1.6 %. Damit steigt die Belastung auf Gewinnen vor Steuern am Kantonshauptort von 12.3 % auf 12.6 % und Luzern verliert den bisherigen Spitzenplatz.
- Einführung eines Mindeststeuersatzes von 0.5 % je Einheit für fiktive Einkäufe bei Besteuerung von Liquidationserträgen von Selbständigerwerbenden.
- Erhöhung des Vermögenssteuersatzes je Einheit von 0.75 ‰ auf 1.0 ‰ und Verdoppelung der Freibeträge auf neu CHF 100 000 (Alleinstehende), CHF 200 000 (Verheiratete) und CHF 20 000 pro Kind.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 31. August 2018. Es bleibt abzuwarten, ob und wie der Kanton Luzern auf die neueste Entwicklung auf Bundesebene reagiert.

#### Ausblick

Der Ständerat hat dem Antrag der WAK zugestimmt und am 7. Juni 2018 die STAF gutgeheissen.

Das Geschäft geht nun in den Nationalrat, dessen vorbereitende Kommission sich für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und gegen Lohnprozente ausspricht. Angesichts dieser Differenzen wagen wir zurzeit keine Prognose zum Inkrafttreten. Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit hoffen wir aber auf eine baldige Klarheit.

## Ihre Ansprechpersonen



**Stefan Wigger**

MLaw, dipl. Steuerexperte  
CAS UZH in International Tax Law  
stefan.wigger@balmer-etienne.ch



**Franz-Peter Bissig**

lic. oec. et lic. iur.,  
dipl. Steuerexperte  
franz-peter.bissig@balmer-etienne.ch



**Lukas Vogelbach**

BSc in Betriebsökonomie ZFH  
dipl. Steuerexperte  
lukas.vogelbach@balmer-etienne.ch

## Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4

6003 Luzern

Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach

8027 Zürich

Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach

6371 Stans

Telefon +41 41 619 26 26

[www.balmer-etienne.ch](http://www.balmer-etienne.ch)

[info@balmer-etienne.ch](mailto:info@balmer-etienne.ch)